

Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)314 B

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Herrn Vorsitzenden
Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB

Per Mail: innenausschuss@bundestag.de

15. Oktober 2022

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
am 16. Oktober 2022 zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt
(Stiftungsfiananzierungsgesetz – StiftFinG), Bundestagsdrucksache 20/8726

I. Aufgabe politischer Stiftungen

Das Gesetz regelt die Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt. Warum die politischen Stiftungen vom Bund finanziert werden, erschließt sich aus dem Gesetzestext jedoch nicht. Der Text könnte den Eindruck aufkommen lassen, es handele sich um ein Gesetz zur Gefahrenabwehr. In § 1 des Gesetzes sollte der Gesetzgeber deshalb betonen, wie wichtig die Aufgabe der politischen Bildung durch die Stiftungen ist, welche die Finanzierung durch den Bund voll und ganz rechtfertigt. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat ist auf die politische Bildung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die erst das Fundament für die freiheitliche Ordnung Deutschlands schafft. Ein Mangel an politischer Bildung gefährdet diese Ordnung. Deshalb ist die Finanzierung der politischen Bildungsarbeit nicht nur zulässig, sondern notwendige Voraussetzung für das Gelingen des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung der Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt ergibt sich aus der Natur der Sache. Nur der Bund kann die Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt regeln. Finanzzuwendungen an die politischen Stiftungen aus Länderhaushalten können die Landesgesetzgeber regeln.

III. Förderbeginn ab dritter Wahlperiode

Der Beginn der Finanzierung ab Beginn der dritten Wahlperiode (§ 2 Abs. 2 StiftFinG) ist verfassungsrechtlich zulässig. Da der Gesetzgeber die Finanzierung zum ersten Mal in einem Sachgesetz regelt, ist er nicht an Finanzierungsvoraussetzungen gebunden, die sich in der Staatspraxis der Vergangenheit zudem nicht einheitlich, sondern von Fall zu Fall herausgebildet hatten. Der Gesetzesvorbehalt ergibt nur Sinn, wenn der Gesetzgeber auch über eine eigene Einschätzungs- und Gestaltungsbefugnis verfügt.

IV. Sockelförderung

Der Sinn und die sachliche Berechtigung einer Sockelförderung erschließen sich nicht. Sie durchbricht den Verteilungsmaßstab der Wahlergebnisse, dem eine formale Gleichbehandlung aller politischen Stiftungen entsprechen würde.

V. Rücknahme und Widerruf

Der Gesetzgeber ist zwar frei, in § 5 StiftFinG eine Spezialregelung für Rücknahme und Widerruf zu schaffen. Ausreichend wäre aber auch die Anwendung der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen unter Verzicht auf eine Spezialregelung für die Finanzierung politischer Stiftungen.

VI. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist verfassungskonform geregelt. Als oberste Bundesbehörde ist das Ministerium für die zu treffenden Entscheidungen demokratisch legitimiert und verfügt als „Verfassungsministerium“ über die notwendige Sachkunde.

VII. Verfassungsfeindliche Prägung der Grundströmung

Die Ablehnung der Finanzierung bei einer verfassungsfeindlichen Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist, entspricht zwar dem Grundgedanken der wehrhaften Demokratie im Sinne des Grundgesetzes. In der Praxis dürfte die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit einer Grundströmung, die nur ideal und nicht als reale Organisation besteht, allerdings auf Schwierigkeiten stoßen.

Wieland